

hält vom Platz, auf welchem solcher gestanden ist, der Kristian Wälde ein Viertel der Schondelmaier ein Viertel und der Johann Jakob Wälde zwei Viertel nicht nur allein zur Nuzung sondern auch zum Eigenthum.

Das Haus wird folgender maßen abgetheilt, der Kristian Wälde besizet davon den 4. ten Teil, so wie es zwischen ihme und seinem Bruder Johann Jacob Wälde verlängst abgetheilt worden ist.

Von den übrigen drei Vierteln des Hauses behält der Johann Jakob Wälde zwei Viertel und der Schondelmaier erhält ein Viertel, doch ist die vordere Wohnstube zwischen Johann Jakob Wälde und Schondelmaier, wie gesagt, gemeinschaftlich, und die Kammer ob der Wohnstube gehört dem J.J. Wälde allein und letzterer darf aus dieser Wohnstube auf einer Steege in diese Kammer gehen, die er aber auf seine Kosten machen lassen und unterhalten muß.

Dagegen erhält der Schondelmaier die Kammer ob dem Pferde-Stall zum alleinigen Gebrauch und als sein Eigenthum und darf er noch überdieß eine neue Kammer auf seine eigenen Kosten machen lassen ob dem Kühe-Stall, dawo die Leibgeding-Leute ihr Futter aufheben, erst aber als dann, wenn die Leibgedings-Leuthe gestorben sind oder ihm die Erbauung einer neuen Kammer auf diesem Plaz bewilligen.

Auch darf der Schondelmaier eine dritte Kammer auf seine Kosten erbauen, in den ehemaligen Pferdestall, so gros, als der Pferdestall gewesen ist, doch muß er davon einen Gang in Kuhstall, uneingewandet liegen lassen. Alle übrige eingewandete Kammern und Gemächer gehören dem Verkäufer.

Von den Viehställen erhält der Käufer den hinteren Stall, in welchen die Stier gestanden sind, doch davon nur so viel, als er zu seinem haltenden Vieh braucht. Alle übrigen Viehställe, besonders der vordere Viehstall, bleiben dem Verkäufer. Von den Schwein-Ställen erhält der Käufer einen; der Verkäufer behält zwei.

Auf der Bühne erhält der Käufer einen Theil und der Verkäufer behält zwei Theile, sowie auch von der Scheuer und vom übrigen Plaz, der ein Hauswand getheilt anzutreffen ist, nämlich den vierten Theil vom Ganzen der Käufer und zwei Viertel der Verkäufer.

Die Bau- und Reparations-Kosten werden gemeinschaftlich bestritten, in der Maaße, daß der Verkäufer zwei Viertel der Baukosten und der Käufer ein Viertel, sowie auch der Kristian Wälde ein Viertel leiden muß.

Alle Hofbeschwerden ohn Ausnahm, die Erhaltung der Brücken, Weeg und Steeg auch degl. sollen gemeinschaftlich getragen und auf gemeinschaftliche Kosten bestritten werden nach Verhältnis des Antheils, den jeder am Hofguth besizet.“